

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836**

28 (14.7.1836)



# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>ro.</sup> 28.

den 14. July 1836.

## Bekanntmachung der Gr. Regierung.

Nro. 14319. Die Verminderung der Kosten für Stellung der Pflegerechnungen betr.

Durch Erlass Großh. hochpreisl. Justizministeriums vom 17. d. M. Nro. 333 - 35. ist in vorstehendem Betreff folgendes angeordnet worden:

Wegen der bedeutenden Erhöhung der Tagsgebühren der Bürgermeister und Gemeindebeamten durch die Verordnung vom 26. Oktober v. J. Regierungsblatt Nro. 53. § 2. und 4. für deren Verrichtungen als Urkundspersonen sieht man sich zunächst im Interesse der Minderjährigen veranlaßt, die Beziehung der Vorgesetzten und Waisenrichter zu Pflegschaftsrechnungen über das Vermögen der Minderjährigen, Mundlosen und Abwesenden, sodann zu Inventuren und Theilungen überhaupt in folgender Art zu beschränken.

1) Der Distriktskommissair hat die Pflegerechnung nur unter Beizug des Pflegers in gehöriger Form zu stellen. Ist dieses geschehen, so hat derselbe einen der Waisenrichter zuzuziehen, mit demselben die Rechnung zu durchgehen, die etwa sich ergebende Anstände mit ihm zu erörtern, und an solchen die gesetzlich vorgeschriebenen Fragen (Siehe Rheinländer's Rechtsfreund vier Theil Seite 191) zu stellen, und darnach das Erforderliche zu berichten.

2) Es ist in der Regel nur einer der Waisenrichter abwechselungsweise zuzuziehen, und nur in Fällen, wo sich besondere Anstände ergeben, und einer der Waisenrichter allein die Sache nicht auf sich nehmen zu können glaubt, soll zur Erledigung dessen noch ein weiterer Waisenrichter, oder der Bürgermeister beigezogen werden.

3) Der beigezogene Waisenrichter oder Vorgesetzte darf in keinem Falle mehr als die wirklich dabei zugebrachte Zeit in Rechnung bringen, und es soll namentlich kein Minimum von 40 kr. wie bisher dafür angenommen werden: - Für den Gemeindevorstand, oder Revisoratsboten kann höchstens in Städten 20 kr. und in Landorten 15 kr. in Rechnung kommen, und wo dessen Dienstleistung nur gering ist 12 und 6 kr.

4) Wenn der Pfleger die Rechnung selbst gestellt hat oder durch einen andern, dessen Befähigung hiezu bei dem Amtsrevisorat sich ausgewiesen befindet - hat stellen lassen, so hat der Amtsrevisor die Rechnung vor deren Revision dem Distriktsnotar zu der oben erwähnten Durchziehung mit einem Waisenrichter zugehen zu lassen.

5) Gemäß dieser Anordnung kann die Attestation über die Zeit, welche der Commissair mit Stellung der Pflegerechnung zugebracht hat, nur von dem dabei stets anwesenden Pfleger geschehen. Es wird dagegen den Amtsrevisoren die Pflicht eingeschärft, bei der Revision der Pflegerechnungen in Vergleichung mit deren Gehalt und Umfang genau zu prüfen, ob der Theilungskommissair dafür nicht zu viele Zeit in Aufrechnung gebracht habe, und in solchem Falle die Gebühr verhältnißmäßig herabzusetzen.

6) In Bezug auf Inventuren und Theilungen ist die Gegenwart von Vorgesetzten und Waisenrichtern bei Fertigung der Abschreibung und Verweisung nicht erforderlich, - sondern solche sind für die Zeit als die Bearbeitung dieses Geschäftes erfordert, - der Anwesenheit dabei zu entlassen, und erst zur Eröffnung dieses Theilungsoperats wieder beigezogen. Für diese Zeit die Nichtanwesenheit fällt sodann der betreffende Antheil

der Tagsgebühr für sie hinweg, worüber die Theilungskommissaire zu wachen haben.

Dieses wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Kassel den 30. Juny 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Fhr. v. Rüd.

vd. No. 1.

N. N. Nro. 14593. Sämmtliche Bürgermeisterämter werden aufgefordert, diese für das Interesse der Minderjährigen berechnete höchste Verfügung sowohl sämmtlichen Pflegern als den Waisenrichtern zu publiciren, diesen eine vollständige Abschrift zuzustellen, auch in dem Rathhaussaal anzuschlagen.

Durlach den 7. July 1836.

Großherzogliches Oberamt.

## Oberamtliche Bekanntmachungen.

N. N. Nro. 14619. Den Etat in Palmbach pro 1836 betreffend.

Der aufgestellte Etat wurde genehmigt, und der Gemeinderath legitimirt 10 fr. auf das 100 fl. des gesammten Steuercapitals umzulegen und in Rechnungseinnahme zu bringen, was den Interessenten andurch eröffnet wird.

Durlach den 8. July 1836.

Großherzogliches Oberamt.

N. N. Nro. 14606. Der Etat der Gemeinde Untermuschelbach pro 1836, hat die Staatsgenehmigung erhalten, u. der Gemeinderath ist ermächtigt

a) eine Auflage auf den Bürgernutzen von 5 fl.  
b) eine do auf das Hundert Steuercapital von 4 fr.

zu erheben, beides zu laufenden Bedürfnissen, nachdem nunmehr sämmtliche Gemeindefschulden getilgt sind und die Revenüe der jetzt aufgehobenen Gemeinde Schäferlei mit 1. Juny aufgehört hat.

Durlach den 8. July 1836.

Großherzogliches Oberamt.

N. N. Nro. 14572. Gemeindevrats betr.

Trotz unserer Aufforderung vom 6. May 1836 Nro. 10272, ist, außer von der Gemeinde Untermuschelbach und Palmbach noch nicht ein einziger Etat eingekommen, man sieht sich daher veranlaßt, die Bürgermeister unter ernüchlich zu erinnern, und gegen jene, welche nicht innerhalb 14 Tagen Vorlage machen, oder entschuldigende Rechtfertigung erstatten, unangenehm einzuschreiten.

Durlach den 7. July 1836.

Großherzogliches Oberamt.

N. N. Nro. 14590. Durch Erlass des Großherz. Hofgerichts des Mittelrheinkreises vom 30. Juny 1836 Nro. 3474. wurde anyer eröffnet, daß durch



Höchste Entschliessung die Verfügung vom 22. Sept. 1825 Nro. 1426. hinsichtlich der Befugniß zur Erkennung eines Beschlags auf die mit der Post ankommenden Geld- und andere Paquete auf die Bürgermeister keine Anwendung finde, ein solcher Beschlagnahme vielmehr zunächst nur von den betreffenden Bezirksämtern erkannt werden dürfe.

Durlach den 5. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A. Nro. 14598. Vollzug des Schulgesetzes betr.

Die höhern Resolutionen über den Vollzug des Schulgesetzes in den Gemeinden des Oberamts sind nun sämmtlich mit Ausnahme der Gemeinde Jöhlingen erfolgt, von welcher die Vorbereitungsarbeiten erst dieser Tage eingetroffen sind.

Nun haben zwar einige Gemeinden Recurs ergriffen, worüber die Verhandlungen noch im Laufe sind. Darin kann jedoch kein Hinderniß liegen, den neuen Aufwand für die Ortschulen in dem nicht länger hinzuhaltenden GemeindeEtat um so mehr vorzumerken, als die Aufbesserung vom 1. Januar 1836 überall beginnt, mit Einlangung der Ministerial-Resolution der Vollzug eintritt, und dieser alsdann nicht zum Nachtheil der Lehrer wegen mangelnder Mittel, verschoben werden darf.

Die Gemeinderäthe werden daher hierauf geeignete Rücksicht nehmen.

Durlach den 7. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A. Nro. 14573. Polizeiliche Einschreitungen gegen Branntwein-Verkaufen detail betreffend.

Immer allgemeiner wird der Genuß des, der Gesundheit so schädlichen Branntweins, welchen nicht nur Krämer, sondern sogar sich so nennende Kaufleute dadurch begünstigen, daß sie von ihrem Fusel zu  $\frac{1}{2}$  und zu  $\frac{1}{4}$  Schoppen verkaufen, oder gar ihre offenen Laden zu einer solchen Schnaps-Boutique herabwürdigen.

Sämmtlich: Bürgermeisterämter werden daher angewiesen, die schon im Anzeigebblatt vom Jahr 1813 Seite 645 enthaltene polizeiliche Anordnung streng zu handhaben, wornach die Abgabe von weniger als Einer Maas Schnaps nicht als Handelsverkauf — der nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1832 Seite 349 erlaubt ist — sondern als Wirthen erscheint, welches den Handelsleuten verboten ist. Zuwiderhandelnde Krämer und Kaufleute sind demnach unnachsichtlich zu bestrafen und wiederholten Falles zur Anzeige an die Staatspolizeibehörde zu bringen.

Die Bürgermeisterämter werden hiernach die Handelsleute warnen, das Polizeipersonale aber zur eifrigsten Aufsicht unverzüglich anweisen.

Durlach den 7. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A. Nro. 14474. Unterm Heutigen wurde der (für den abgegangenen Joh. Math. Daferner) vom Gemeinderath aufgestellte und von Oberamt ver-

pflichtete Ortsdiener Peter Volk auch als Gerichtsdienner für den Ort Wöschbach vom Oberamt aufgestellt und verpflichtet.

Durlach den 5. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A. Nro. 14557. Verkauf des Strohs auf dem Wochenmarkt betr.

Das bisher zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zu Karlsruhe gebracht werdende Stroh muß vom 1. October 1836 an per Bund 20 Pfund wiegen, statt daß dasselbe bisher nur 18 Pfund betragen hat, wovon die Bürgermeisterämter zur baldigen Bekanntmachung und Nachachtung aufgefordert werden.

Durlach den 7. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Edictalladung.

D.A. Nro. 13234. Nachdem die Erben der am 12. Dezember v. J. verstorbenen Amtskeller Wilhelm Friedrich Kieffer'schen Wittve, Wilhelmine Katharine geb. Dill von hier die Erbschaft mit Vorzicht des Erbverzeichnisses angetreten, und das Gesuch um öffentliche Vorladung etwaiger Gläubiger gestellt haben — so werden hiemit alle diejenigen, welche gegen die Erbmasse Ansprüche geltend machen können oder wollen, aufgefordert, solche bis

Donnerstag den 21. July d. J. Vormittags 8 Uhr vor diesseitigem Oberamt um so gewisser anzumelden, als sonst den Richterscheinenden nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse die Ansprüche erhalten werden, welcher nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Durlach den 18. Juny 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Weinversteigerung.) Am Montag den 18. July Vormittags 9 Uhr werden bei unterzeichneter Stelle etwa 120 Ohm 1835r Wein Gröbinger und Weingarter Gewächs, in kleinen und größeren Abtheilungen öffentlich versteigert,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 1. July 1836.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Montag den 18. d. M. Morgens 9 Uhr, werden auf diesseitigem Geschäftszimmer

30 Malter Korn  
600 „ Dinkel  
80 „ Gerste  
400 „ Haber, und  
700 Bund Dinkel, Haber, und Gerstenstroh im Wege öffentlicher Versteigerung, dem Verkauf ausgesetzt.

Sondelsheim den 2. July 1836.

Gräflich v. Langenstein'sches RentAmt.

Decker.







Morgens 9 Uhr und Mittags 3 Uhr und auf die folgenden Tage in das Gasthaus zum König von Preußen mit dem Bemerkten ein, daß das jeweil zu versteigernde Quantum nicht unter 5 Pfund seyn wird, wohl aber eine größere Pfundzahl auf Verlangen ausgesetzt werden kann.

Zur einstweiligen Beurtheilung der Qualitäten habe ich gegenwärtigem Verzeichniß die Losenpreise beigelegt, ohne mich jedoch bei der Versteigerung an diese halten zu wollen. Am Tage der Versteigerung werden die Proben zum gefälligen Versuchen aufgestellt.

Ich darf mit aller Ueberzeugung die Versicherung aussprechen, daß jeder der Herren Käufer mit der Qualität des Tabaks vollkommen zufrieden seyn wird, und diese Verkaufsweise einzig zum Zweck hat, mit einem Article, ohne Berücksichtigung der dabei nothwendigen Opfer, aufzuräumen, in welchem ich für die Folge keine Geschäfte mehr zu machen beabsichtige.

Gustav Schmieder.

**Reisegelegenheits-Anzeige.**

Der Bürger und Lohnkutscher Wilhelm Schmidt von Karlsruhe, zeigt den hohen Herrschaften wie einem verehrlichen Publikum gehorsamst an, daß (mit hoher Staatsgenehmigung) jeden Tag, von Sonntag den 26. Juny an sein Gesellschaftswagen Morgens 7 Uhr von Karlsruhe abfährt und um halb 8 Uhr in Durlach ankommt und sogleich auch wieder nach Bruchsal abfährt wie auch wieder am nemlichen Tag zurückkommt; der Preis von Durlach nach Bruchsal ist für die Person 24 kr., auch empfiehlt sich derselbe zur Uebernahme und pünktlichen Besorgung von Commissionen, schriftliche erbittet er unversegt. Nachfragen oder Aufträge sind im Badischen Hof in Durlach (wo jedesmal der Gesellschaftswagen antommt, abfährt und den Reisenden unter bequemer Führung an Ort und Platz bringt), zu erwarten oder zu übersenden.

Es kann bei einem Schneidermeister ein Pursche in die Lehre treten. Nähere Auskunft gibt das Comptoir dieses Blattes.

Durlach. Bei Unterzeichnetem dahier sind immer, Sechstebreite baumwollene gedruckte Kleidungszeuge, wie auch einfarbige Mittel- und dunkelblaue Zeuge, auch einfarbige von verschiedenen Farben, Futterzeuge und gedruckte Halstücher und Schärze, um billigen Preis zu haben; womit sich derselbe, gegen Versicherung von guten Farben, bestens empfiehlt.

Ch. Kiefer, Färbermeister.

Durlach. In dem Hause No. 47. auf dem Marktplatz dahier ist in der mittlern Etage ein meublirtes und heizbares Zimmer mit zwei Kreuzstößen, sogleich oder auch später zu vermietthen.

**Kirchenbuch-Auszüge.**

- Geboren**
- am 3. Joseph Johann — Vater: Anton Ehle, Bürger und Delmüller.
  - am 12. Amalie Luise Wilhelmine — Vater: Herr Wilhelm Kreuzer, prakt. Arzt.
  - am 24. Marie Luise Sophie — Vater: Herr Wilhelm Gustav Wielandt, Bürger und Handelsmann.
- July:**
- am 2. Katharine Christine — Vater: Joh. Heinr. Joste, Bürger und Weingärtner.
  - am 7. Luise Juliane Karoline — Vater: Adam Friedr. Kunzmann, Bürger und Fuhrmann.
  - am 8. Jakob Karl — Vater: Joh. Joh. Stofz, Bürger und Maurer.
- Geftorben**
- am 4. Herr Carl von Streng, Seccondlieutenant des hiesigen Großherzogl. Garnisons Bataillon II. Linieninfanterie. Regiment Erbgroßherzog No. 2.
  - am 4. Barbare Wilhelmine — Vater: Johann Jakob Barth, Bürger in Sölshausen und Schäfer dahier; alt 7 Tage.
  - am 9. Frau Luise Friedriche Marie Schweißhard geb. Scherer, Ch. fr. des Herrn Carl Schweißhard, Revisors dahier; alt 47 Jahre, 3 Monate, 13 Tage.
  - am 9. Friedrich Erhard — Vater: Christoph Andreas Eder, Bürger und Weingärtner; alt 4 Monate 19 Tage.

**Frucht-Preise**

vom 9. July 1836 in Durlach.

Das Malter	Mittelpreis:
Wäizen	fl. 7. 40
Kernen	7. 48
Korn	4. 40
Gerste	4. 20
Welschflorn	6. —
Haber	3. 42
Einfuhr-Summe:	879 Malter.
Verkauft wurden heute:	879 Malter.
Der Centner Heu	fl. 56 fr.
Hundert Bund Stroh	15. —
Das Maß Holz, hartes, kostet	18 fl. —

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.